

Satzung des Blasorchesters Waldböckelheim 1984 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Blasorchester Waldböckelheim 1984 e.V.“ und hat seinen Sitz in Waldböckelheim, Kreis Bad Kreuznach.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter VR 1219 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich der Pflege der Blasmusik.

Diesen Zweck verfolgt er unter anderem durch:

- regelmäßige Übungsabende
- Veranstaltungen von Konzerten
- Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
- Jugendpflege

Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven (fördernden) Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind die wirkenden Musiker/-innen.

Passive Mitglieder fördern den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen, in der Regel durch die jährlich fälligen Mitgliedsbeiträge.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand des Vereins Personen ernennen, die sich als aktive oder passive Mitglieder besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Erwerb:

Die Mitgliedschaft kann von allen Personen schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und in diesem Sinne mitwirken wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passive bzw. fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Verlust:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder den Ausschluss durch den Verein.

Die Austrittserklärung soll dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende.

Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, das seine Mitgliedspflichten längere Zeit hindurch vernachlässigt oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins in schwerer Weise verstößt.

Vor dem Ausschluss soll das Mitglied vom Vorstand dreimal verwahrt werden. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch ein, entscheidet die einfache Mehrheit einer Hauptversammlung endgültig. Der Rechtsweg ist nicht zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge an den Vorstand sowie an die Mitgliederversammlung zu stellen und abzustimmen.

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, die Proben regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die vom Vorstand oder dem Dirigenten / der Dirigentin geforderte Ordnung einzuhalten, die ihnen anvertrauten Musikinstrumente und das Notenmaterial pfleglich zu behandeln und nicht ohne schwerwiegenden Grund den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins fernzubleiben.

Im Falle einer schwerwiegenden Verhinderung soll das Mitglied rechtzeitig den Vorstand und den Dirigenten / die Dirigentin informieren.

Aktive und passive Mitglieder verpflichten sich, ihren von der Hauptversammlung festzulegenden Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand gemäß § 26 BGB
- der Gesamtvorstand
- die Haupt- oder Generalversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden Bereich Verwaltung
2. dem/der Vorsitzenden Bereich Finanzen
3. dem/der Vorsitzenden Bereich Öffentlichkeitsarbeit
4. dem/der Vorsitzenden Bereich Mitgliederverwaltung
5. dem/der Vorsitzenden Bereich Schriftführung/Dokumentation
6. dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
7. bis zu 5 Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die fünf Vorsitzenden. Jeder ist nach außen alleinvertretungsberechtigt.

Berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen sind außerdem:

- der oder die Dirigent/en
- der oder die stellvertretende Jugendleiter/in sowie der oder die Jugendkassenwart/in

Der Vorsitzende / Die Vorsitzende Bereich Verwaltung beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Leitung der jeweiligen Sitzung wird durch das Vorstandsgremium bestimmt. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein anderes Mitglied eine Sitzung bei einem der fünf Vorsitzenden beantragt.

§ 8 Haupt- und Generalversammlung

Die Haupt- oder Generalversammlung muss jährlich einmal, möglichst im ersten Kalendervierteljahr – unter schriftlicher Bekanntgabe der Verhandlungspunkte – einberufen werden. Dies erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim.

Das Vorsitzendengremium beruft die Haupt- oder Generalversammlung ein. Die Leitung der jeweiligen Sitzung wird unter den Vorsitzenden bestimmt. Die Einberufung ist schriftlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim spätestens 14 Tage vor dem Termin bekanntzugeben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einem der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Jede Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 14 Jahren, sowie passive Mitglieder ab 18 Jahren, die bei der Hauptversammlung anwesend sind.

Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von den Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 8a

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,...

§ 9

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder des Vereins gemäß der in § 8 vorgesehenen Bekanntgabeordnung einberufen werden.

§ 10

Protokollführung

Der Vorsitzende / Die Vorsitzende Bereich Schriftführung und Dokumentation ist verpflichtet, über alle Versammlungen des Vereins, über die Anzahl der Proben und über das öffentliche Auftreten der aktiven Musiker/Innen Protokoll zu führen.

§ 11

Der/Die Vorsitzende/r Finanzen

Der Vorsitzende / Die Vorsitzende Bereich Finanzen ist für die richtige und zeitgerechte Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins verantwortlich.

Der gesamte Zahlungsverkehr ist buchmäßig zu dokumentieren.

Der Vorstand ist ¼-jährlich über Einnahmen und Ausgaben zu informieren.

Der Vorsitzende / Die Vorsitzende Bereich Finanzen ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 150 Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten, über höhere Beträge entscheidet der Vorstand.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres muss der Vorsitzende / die Vorsitzende Bereich Finanzen den Jahresrechnungsabschluss erstellen, der durch zwei von der General- oder Hauptversammlung jährlich zu wählende Kassenprüfer/-innen zu überprüfen und der Hauptversammlung oder auf Antrag einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

§ 12

Die Jugend des Blasorchesters Waldböckelheim 1984 e.V.

In der Jugend des Vereins sind alle Vereinsmitglieder und Schüler/innen im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten Personen vereinigt.

Aufgaben, Zweck und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festzulegen, die von der Jahresversammlung des Blasorchesters Waldböckelheim bestätigt und Bestandteil dieser Satzung wird.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Sofern durch die Änderung der Jugendordnung eine Vereinssatzungsänderung notwendig wird, entscheidet die Hauptversammlung des Blasorchesters Waldböckelheim gemäß § 15 mit Zweidrittelmehrheit der aktiven Musiker/innen.

§ 13

Die Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 erfolgt für jeweils zwei Jahre in einer Hauptversammlung. Vor den Wahlen wird durch die Hauptversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Der/Die Jugendleiter/in nach § 7 wird gemäß der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat. Die Abstimmung erfolgt für gewöhnlich durch Handzeichen, doch muss auf Verlangen von einer Person der Wahlberechtigten auch geheim mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wählbar sind nur solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Altersbeschränkungen für den / die Jugendleiter/in regelt die Jugendordnung. Wählbar ist nicht, wer ohne Entschuldigung der Hauptversammlung fernbleibt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins, die mit mindestens Zweidrittelmehrheit einer Haupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden muss oder bei Aufhebung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Kirchengemeinde Waldböckelheim, die es ausschließlich dem jeweiligen Kindergarten zur Verfügung stellen, dessen Träger sie auch sind.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist nur durch eine Zweidrittelmehrheit der aktiven Spieler/innen ab 14 Jahren und des Vorstandes im Rahmen einer Haupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14. März 2014 von der Mitgliederversammlung des Blsorchesters Waldböckelheim 1984 e.V. beschlossen und ersetzt die Satzung vom 4. Februar 1985, zuletzt geändert am 28. Februar 1997.

Jugendordnung des Blasorchesters Waldböckelheim 1984 e.V.

Die Vereinsjugend des Blasorchesters Waldböckelheim 1984 e.V. gibt sich – mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 1997 – im Rahmen des § 12 der Vereinssatzung des Blasorchesters Waldböckelheim die folgende Jugendordnung.

Dabei handelt es sich um eine Regelung im Innenverhältnis. Die Verantwortung, insbesondere bzgl. der Finanzen, bleibt weiterhin beim Vereinsvorstand und somit letztlich bei der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Abteilung trägt den Namen „Vereinsjugend des Blasorchesters Waldböckelheim 1984 e.V.“.

Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder und Schüler/innen im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Personen.

Sie ist durch Mitgliedschaft in der Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz als förderungswürdig im Sinne der Jugendpflege anerkannt.

§ 2

Aufgaben der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich und ihre Finanzen im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung selbst. Ihre Aufgabe ist die Jugendarbeit auf fachlichem und überfachlichem Gebiet. Dazu zählen u.a.:

- Pflege der musikalischen Betätigung, insbesondere Aus- und Weiterbildung am Instrument
- Angebote der Jugendarbeit zu schaffen, zu vermitteln und wahrzunehmen
- Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Verein
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen, -verbänden und -organisationen
- Ausbildung des Demokratieverständnisses

- Pflege der internationalen Verständigung und Integration ausländischer Jugendlicher
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen der Musik, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Vereinsjugend vom Vorstand beraten lassen oder mit ihm zusammenarbeiten.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend des Bläserorchesters Waldböckelheim 1984 e.V. sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

Mindestens einmal im Jahr, in der Regel zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Bläserorchesters Waldböckelheim, beruft der Jugendausschuss alle Mitglieder der Vereinsjugend zu der Jugendversammlung ein.

Eine Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einladung ist schriftlich wenigstens 14 Tage vor der Jugendversammlung bekanntzugeben.

Jede Jugendversammlung ist beschlussfähig. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 1 dieser Jugendordnung. Alle Mitglieder haben eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung

- Wahlen: Auf zwei Jahre sind zu wählen
 - a) Jugendleiter/in, welche/r bei der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein muss und höchstens 27 Jahre alt sein darf*.
 - b) Stellvertretende/r Jugendleiter/in, welche/r bei der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein sollte und höchstens 27 Jahre alt sein darf*.
 - c) Jugendkassenwart/in, welche/r bei der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein sollte und höchstens 27 Jahre alt sein darf*.
- In Ausnahmefällen ist auch eine Wahl älterer Mitglieder zulässig.

Eine paritätische Besetzung der Ämter mit weiblichen und männlichen Mitgliedern ist anzustreben.

- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenprüfberichte
- Vorschläge für das Jahresprogramm sammeln und beraten
- Entscheidungen, die der Jugendausschuss an die Jugendversammlung verwiesen hat
- Änderung der Jugendordnung

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- der/dem Jugendleiter/in
- er/dem stellvertretenden Jugendleiter/in
- der/dem Jugendkassenwart/in

Der Jugendausschuss zeichnet sich verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins. Dazu gehören u.a.:

- Betreuung der Jugendlichen
- Koordinierung der Jugendarbeit
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Durchführung der von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben
- Entscheidung über die materiellen und finanziellen Mittel, die der Jugend des Vereins zufließen
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit

- Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Gremien der Amateurmusik und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Einberufung der Jugendversammlung
- Verwaltung, Pflege und Betrieb des vereinseigenen Jugendraumes

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung sowie gemäß den Beschlüssen der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Tätigkeit und seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich. Mit dem Vereinsvorstand hat eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Planungen zu erfolgen.

Die/der Jugendleiter/in

- Vertritt die Jugend und deren Interessen im Vereinsvorstand
- Führt den Vorsitz im Jugendausschuss
- Verfasst für die Jugendversammlung und den Vereinsvorstand einen Jahresbericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres

Der/die Jugendkassenwart/in

- Führt die Jugendkasse ordnungsgemäß
- Erstellt zum Jahresende einen Kassenbericht
- Die Kasse wird vor der Jugendversammlung durch die Kassenprüfer des Blasorchesters Waldböckelheim geprüft. Die Hauptversammlung des Vereins beschließt über diese Jahresrechnung.

§ 7

Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

Alle Wahlen können offen (per Handzeichen) erfolgen, wenn sich keiner der Stimmberechtigten dagegen ausspricht. Spricht sich mindestens einer der Stimmberechtigten gegen offene Wahl aus, so ist mittels Stimmzetteln geheim zu wählen.

Die aufgestellten Kandidaten dürfen am Einsammeln und Auszählen der Stimmen nicht aktiv beteiligt sein.

§ 8 Auflösung der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend des Blasorchesters Waldböckelheim kann nur durch einen Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Dieser Beschluss ist der Jahresversammlung des Blasorchesters Waldböckelheim vorzulegen, die ihn mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit bestätigen kann oder an die Jugendversammlung zu einer erneuten Beratung zurückverweist.

Im Falle der Auflösung der Vereinsjugend fällt ihr Vermögen mit sämtlichen Akten an das Blasorchester Waldböckelheim, das es für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

In jedem Fall ist eine solche Änderung dem Vorstand des Blasorchesters Waldböckelheim zur Zustimmung vorzulegen. Sofern durch die Änderung eine Satzungsänderung notwendig ist, entscheidet die Hauptversammlung des Blasorchesters darüber mit Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Satzung des Blasorchesters Waldböckelheim 1984 e.V.

Die Satzung des Blasorchesters Waldböckelheim bestimmt in § 12:

In der Jugend des Vereins sind alle Vereinsmitglieder und Schüler/innen im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten Personen vereinigt.

Aufgaben, Zweck und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festzulegen, die von der Jahresversammlung des Blasorchesters Waldböckelheim bestätigt und Bestandteil dieser Satzung wird.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Sofern durch die Änderung der Jugendordnung eine Vereinssatzungsänderung notwendig wird, entscheidet die Hauptversammlung des Blasorchesters Waldböckelheim gemäß § 15 mit Zweidrittelmehrheit der aktiven Musiker/innen.

Die Satzung des Blasorchesters Waldböckelheim bestimmt in § 7:

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden Bereich Verwaltung
2. dem/der Vorsitzenden Bereich Finanzen
3. dem/der Vorsitzenden Bereich Öffentlichkeitsarbeit
4. dem/der Vorsitzenden Bereich Mitgliederverwaltung
5. dem/der Vorsitzenden Bereich Schriftführung/Dokumentation
6. dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
7. bis zu 5 Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die fünf Vorsitzenden. Jeder ist nach außen alleinvertretungsberechtigt.

Berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen sind außerdem:

- der oder die Dirigent/en
- der oder die stellvertretende Jugendleiter/in

Der Vorsitzende / Die Vorsitzende Bereich Verwaltung beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Leitung der jeweiligen Sitzung wird durch das Vorstandsgremium bestimmt. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein anderes Mitglied eine Sitzung bei einem der fünf Vorsitzenden beantragt.

Die Satzung des Blasorchesters Waldböckelheim bestimmt in § 13:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 erfolgt für jeweils zwei Jahre in einer Hauptversammlung. Vor den Wahlen wird durch die Hauptversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Der/Die Jugendleiter/in nach § 7 wird gemäß der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt.

Als gewählt gilt, wird die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat. Die Abstimmung erfolgt für gewöhnlich durch Handzeichen, doch muss auf Verlangen von einer Person der Wahlberechtigten auch geheim mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wählbar sind nur solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Altersbeschränkungen für den / die Jugendleiter/in regelt die Jugendordnung. Wählbar ist nicht, wer ohne Entschuldigung der Hauptversammlung fernbleibt.

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 7. Februar 2014 beschlossen und ersetzt die Jugendordnung vom 22.02.1997.